



Eingereichte Stellungnahmen zur Vernehmlassung für die AVIG- Änderung Zusatzfinanzierung ALV

1. Kantone (25)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (5)

- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (GPS)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (5)

- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
- Schweizer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

5. Weitere interessierte Kreise (5)

- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Centre Patronal (CP)
- Swissmechanic Schweiz (SM)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

8. Juli 2020 (RRB Nr. 696/2020)

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, bis 15. Juli 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG), Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Änderungen. Die Vorlage stärkt die Arbeitslosenkasse. Sie verhindert eine Schwächung der privaten Haushalte und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Da der Kanton Zürich von den Änderungen nicht direkt betroffen ist, verzichten wir auf Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www

be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

GENERALSEKRETARIAT	
13. JULI 2020	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEU	
PU	
ZM	
KF	
Reg. Nr. _____	

Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

- 7 9 7 / 2 0 2 0

Ihr Zeichen:

9. Juli 2020

Unser Zeichen: 2020.WEU.69

RRB Nr.:

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG): Zusatzfinanzierung
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

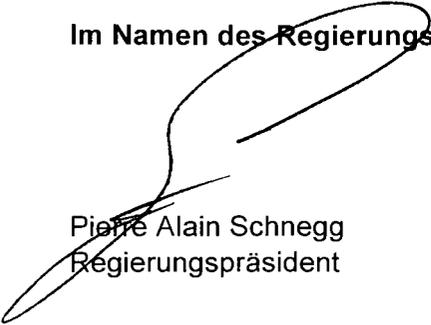
Wir sind mit der Änderung des Gesetzes einverstanden. Besonders begrüßen wir, dass die aufgrund der Covid-19-Epidemie erbrachten Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit einem ausserordentlichen Beitrag des Bundes an den Ausgleichsfonds gedeckt werden und nicht mit einer Erhöhung der ALV-Beiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Ebenso begrüßen wir, dass mit diesem Vorgehen keine Erhöhung der Kantonsbeiträge verbunden ist.

SECO	
14. Juli 2020	
vorregistriert OAGSdm	fan



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



i.V. MAB

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler:

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Mail:
tcql-ga@seco.admin.ch

Luzern, 7. Juli 2020

**Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung
Stellungnahme Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, bis am 15. Juli 2020 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Vorlage ausdrücklich begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

An Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des Eidg. Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Via Email: tcql-ga@seco.admin.ch

Altdorf, 14. Juli 2020 / uc

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 unterbreitet Ihr Departement den Kantonen die Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) zur Vernehmlassung. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Uri begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz, sowohl was die ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung ALV im Jahr 2020 betrifft als auch die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine allfällige ausserordentliche Unterstützung durch den Bund im Jahr 2021. Es ist wichtig, dass angesichts der aktuellen Wirtschaftslage der Bund in der Lage ist, die Arbeitslosenversicherung weiterhin ausserordentlich zu unterstützen, damit die Schuldengrenze nicht erreicht wird.

Die Kurzarbeitsentschädigung war und ist weiterhin ein wichtiger Pfeiler bei der Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie. Sie wurde in einem nie dagewesenen Umfang in Anspruch genommen und wird auch nach der schrittweisen Aufhebung der Covid-Massnahmen die Finanzen der ALV stark belasten. Gekoppelt mit den ebenfalls gestiegenen Arbeitslosenzahlen und dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung wird der negative Effekt auf die ALV noch einige Zeit nachwirken. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zusatzfinanzierung 2020 und eine mögliche Intervention 2021 sind folglich notwendig.

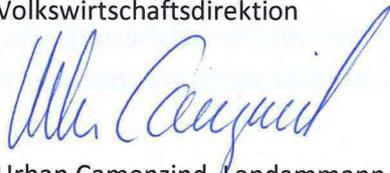
Der Kanton Uri unterstützt auch die Variantenwahl zur Verhinderung des absehbaren finanziellen Ungleichgewichts der ALV durch die arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 und dessen Bekämpfung. Dadurch, dass der Bund die Ausgaben der Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden des Jahres 2020 übernimmt, wird eine Erhöhung der Lohnbeiträge vermieden und die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleichzeitig gesichert. Eine Erhöhung der Lohnbeiträge würde einem Kaufkraftrückgang gleichkommen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft schwächen.

Schliesslich unterstützt der Kanton Uri die Absicht des Bundes, den jährlichen Beitrag der Kantone an die ALV unverändert zu belassen und damit keine zusätzlichen Belastungen der ebenfalls stark belasteten kantonalen Finanzen zu verursachen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für eine angemessene Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Landammann



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

elektronisch an: tcql-ga@seco.admin.ch

Schwyz, 14. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) betreffend die Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung zur Vernehmlassung bis 15. Juli 2020 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) beschlossen, um die am 20. Mai 2020 angekündigte Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung von 14.2 Mrd. Franken zu ermöglichen. Zur Umsetzung einer solchen Zusatzfinanzierung bedarf es einer rechtlichen Grundlage. Mit dieser Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass nur die effektiven Kosten für die im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigungen mit Bundesgeldern finanziert werden.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz begrüsst die vorliegende Änderung des AVIG und hat keine Bemerkungen anzubringen.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Sarnen, 7. Juli 2020/ar

OWSTK.3815

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns zum Entwurf zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung zur Vernehmlassung bis am 15. Juli 2020 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) nimmt als Konjunkturstabilisator eine wichtige Funktion in der Wirtschaft wahr und verfügt mit der Kurzarbeits- und der Arbeitslosenentschädigung über wirksame und bewährte Instrumente zur raschen Stabilisierung von Beschäftigung und Einkommen in der Schweiz, wie sich nunmehr auch während der Covid-19-Krise deutlich gezeigt hat. Die unerwartet hohe Nutzung der Kurzarbeitsentschädigung führt allerdings zu einer aussergewöhnlichen finanziellen Belastung der ALV. Es droht eine Überschuldung der ALV für das Jahr 2020, evtl. auch für das Jahr 2021.

Der Kanton Obwalden anerkennt die Notwendigkeit einer Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung, damit deren Handlungsfähigkeit erhalten bleibt. Eine Überschuldung der ALV und damit eine Aktivierung der gesetzlich vorgesehenen Schuldenbremse mit einer daraus resultierenden Lohnbeitragerhöhung zur Finanzierung der ALV würde die gegenwärtig ohnehin bereits angespannte wirtschaftliche Lage der Schweiz zusätzlich belasten. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden, damit sich der Arbeitsmarkt sowie die Schweizer Wirtschaft möglichst rasch erholen können.

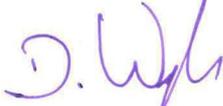
Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind befristet und beinhalten eine Zusatzfinanzierung des Bundes an die ALV in Höhe der 2020 geleisteten Kurzarbeitsentschädigungen, um das Erreichen der

Schuldenobergrenze von 8 Mrd. Franken im 2020 zu vermeiden sowie eine mögliche Zusatzfinanzierung des Bundes an die ALV 2021, falls der Fonds der Arbeitslosenversicherung Ende 2021 voraussichtlich die Schuldenobergrenze erreichen sollte. Die geplante und vom Parlament bereits im Rahmen von Nachtragskrediten gewährte Zusatzfinanzierung an die ALV (Nachtragskredit I 6 Mrd. Franken, Nachtragskredit IIa max. 14,2 Mrd. Franken; total max. 20,2 Mrd. Franken) ist nicht nur sinnvoll, sondern für eine möglichst schnelle Erholung der Wirtschaftslage essentiell und angesichts der zeitlichen Befristung und Limitierung des Beitrags vertretbar.

In diesem Sinne befürwortet der Kanton Obwalden die unterbreitete Vorlage und die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für die Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung durch den Bund.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellungsvermerk:
vorab per E-Mail (Word- und Pdf-Version) an:
tcql-ga@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Glarus, 13. Juli 2020
Unsere Ref: 2020-121

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) - Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir erheben gegen die vorgenommenen Anpassungen keinen Einwand.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Marianne Lienhard
Landesstatthalter

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 7. Juli 2020 sa

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie die Kantonsregierungen im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und stellen folgenden

Antrag

Wir unterstützen die Änderung des AVIG.

Begründung

Gemäss erläuterndem Bericht wird aufgrund der Covid-19-Krise die Arbeitslosenversicherung finanziell überbelastet. Es ist für 2020 mit Covid-19-bedingten Mehrkosten von über 20 Milliarden Franken zu rechnen, wobei insbesondere die starke Nutzung der Kurzarbeitsentschädigung zur raschen Verschlechterung der finanziellen Lage der Arbeitslosenversicherung beitragen wird.

Ziel dieser Vorlage ist, die gesetzliche Grundlage für eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung durch den Bund im Jahr 2020 zu schaffen. Mit dem ausserordentlichen Beitrag soll vermieden werden, dass der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung Ende 2020 die Schuldenobergrenze von rund 8 Milliarden Franken erreicht haben wird. Dazu soll der ordentliche Beitrag des Bundes an die Arbeitslosenversicherung um die Kosten für Kurzarbeitsentschädigungen des Jahres 2020 erhöht werden. Die dazu voraussichtlich nötigen Nachtragskredite im Umfang von insgesamt maximal 20,2 Milliarden Franken hat das Parlament in zwei Schritten am 6. Mai 2020 und am 4. Juni 2020 per Nachtragskredit bereits gewährt. Zudem soll mit der vorgeschlagenen Änderung die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der Bund die Arbeitslosenversicherung auch 2021 ausserordentlich unterstützen könnte, sollte sich der Schuldenstand wegen den arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 erneut derart massiv erhöhen, dass dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung 2021 das Erreichen der Schuldenobergrenze droht.

Da die Arbeitslosenversicherung eine gesetzlich verankerte Schuldenbremse kennt, müsste ohne rasche finanzielle Zuschüsse durch den Bund eine Erhöhung der Lohnbeitragssätze um bis zu 0,3 Prozentpunkte auf 2,5 Prozent per 1. Januar 2021 erfolgen. Diese starke Verteuerung der Arbeitskräfte würde die anderen stützenden Massnahmen des Bundes und der Kantone unterlaufen und schwächen. Zudem ist auch zu bedenken, dass in normalen Zeiten rund 90 Prozent des Arbeitslosenfonds durch die Beiträge der Sozialpartner beigesteuert werden. Der Lockdown ist aber eine behördliche Massnahme des Bundes zugunsten der ganzen Bevölkerung. Es ist folglich angemessen, wenn der Bund die ausufernde Verschuldung des Arbeitslosenfonds und dessen negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt mindert.

Die Kantone und Gemeinden sind finanziell nicht direkt betroffen, profitieren aber als Arbeitgeber von gleichbleibenden, d.h. nicht erhöhten, Lohnbeiträgen und mutmasslich von einer besser funktionierenden Volkswirtschaft.

Auf Ihren Wunsch in Bezug auf allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme halten wir die Angaben der entsprechenden Kontaktperson fest: Carla Dittli, stv. Generalsekretärin, Volkswirtschaftsdirektion, Telefon 041 728 55 33, carla.dittli@zg.ch.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- tcql-ga@seco.admin.ch (in Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Arbeitslosenkasse (alk.zug@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR

Monsieur le Conseiller fédéral

Guy Parmelin

Palais fédéral est

3003 Berne

Courriel : tcql-ga@seco.admin.ch

Fribourg, le 15 juillet 2020

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) – Financement additionnel de l'assurance-chômage

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 1^{er} juillet 2020, vous avez demandé au Conseil d'Etat fribourgeois de donner son avis sur la modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) « financement additionnel de l'assurance-chômage ».

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté et, après analyse du dossier, n'a pas de remarque particulière à formuler à ce sujet et soutient pleinement cette modification.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



Sophie Perrier, Vice-chancelière d'Etat

Volkswirtschaftsdepartement

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 31
kanzlei@vd.so.ch
so.ch

Brigit Wyss

Frau Landammann

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

8. Juli 2020

GK 5190

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 1. Juli 2020 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

Mit der Kurzarbeitsentschädigung verfügt die Arbeitslosenversicherung über ein wirksames, stabilisierendes Instrument, um wirtschaftliche Einbrüche abzufedern und Entlassungen von Arbeitnehmenden zu reduzieren. Um das Tempo der Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen, mussten aufgrund der beschlossenen Massnahmen des Bundes eine Vielzahl von Betrieben schliessen oder waren zumindest unmittelbar von starken Umsatzeinbussen betroffen. In der Folge stieg die Anzahl der Gesuche um Bewilligung von Kurzarbeitsentschädigungen, resp. die Auszahlung derselben in einem nie dagewesenen Ausmass an.

Die Finanzierung dieser zusätzlichen Ausgaben übersteigt die geltenden Möglichkeiten der Arbeitslosenversicherung und würde, ohne zusätzliche Beiträge, zu einer massiven Verschuldung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung führen. Folgerichtig hat der Bundesrat der Arbeitslosenversicherung eine Zusatzfinanzierung zugesprochen und will diese nun auf eine gesetzliche Grundlage stellen.

Wir unterstützen diese Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung. Damit können eine massive Verschuldung der Arbeitslosenversicherung sowie eine Beitragserhöhung während der Wirtschaftskrise vermieden werden. Es müssen den Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Wirtschaft nicht zusätzliche verfügbare Mittel entzogen werden, was zu einer ungewollten Verstärkung der Krise führen würde. Die Zusatzfinanzierung ist zudem gerechtfertigt, da die Ursache der höheren Ausgaben der Arbeitslosenversicherung originär nicht durch einen wirtschaftlichen Abschwung ausgelöst wurde, sondern vielmehr durch die Bekämpfung eines gesundheitlichen Problems entstanden ist und damit der gesamten Gesellschaft dient. Durch den Verzicht auf

Beitragserhöhungen kann im Weiteren eine Verminderung der Kaufkraft sowie damit verbunden eine zusätzliche Eindämmung des Konjunkturverlaufs vermieden werden.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass mit der vorgeschlagenen Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung der Beitrag der Kantone unverändert bleibt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen



Brigit Wyss
Frau Landammann



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin, Bundesrat
3003 Bern

Via E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Basel, 10. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 9. Juli 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die geplante Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der Vorlage ohne Vorbehalt zu.

Mit der Vorlage wird die gesetzliche Grundlage für eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung durch den Bund im Jahr 2020 geschaffen. Zudem soll der Bund die Arbeitslosenversicherung auch im Jahr 2021 ausserordentlich unterstützen können, sollte sich der Schuldenstand wegen den arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 erneut derart massiv erhöhen, dass dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung das Erreichen der Schuldengrenze droht. Die Vorlage erachtet der Regierungsrat als zielführend und wirtschaftsfreundlich, auch weil damit eine Erhöhung der Lohnbeitragssätze auf 1. Januar 2021 vermieden werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Alessandro Tani, stv. Amtsleiter, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

An das
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

per Email: tcql-ga@seco.admin.ch

Liestal, 13. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben von Bundesrat Guy Parmelin vom 1. Juli 2020 ist unsere Kantonsregierung eingeladen worden, Ihnen unsere Stellungnahme zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung an Sie abzugeben. Angesichts der kurzen Vernehmlassungsfrist bis zum 15. Juli 2020 hat unsere Regierung entschieden, dass die Stellungnahme direkt federführend durch unsere Direktion vorgenommen werden soll.

Dies tun wir gerne wie folgt: Die starke Nutzung und Öffnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) aufgrund der Covid-Situation war für das Überleben unserer Wirtschaft in den vergangenen Monaten von grösster Wichtigkeit. Es ist offensichtlich, dass die Arbeitslosenversicherung (ALV) durch die starke Beanspruchung der Kurzarbeitsentschädigung jedoch an ihre maximale Schuldengrenze gelangt. Die Schuldenbremse der ALV ist grundsätzlich eine sehr wichtige finanzpolitische Einrichtung. In der aktuellen Situation gefährdet sie aber die weitere Funktion der ALV/KAE als Konjunkturstabilisator. Diese ist gerade in den kommenden Monaten jedoch voraussichtlich wichtiger denn je. Sowohl die epidemische als auch die wirtschaftliche Situation sind noch lange nicht ausgestanden. Mit dem Vorschlag des Bundes bleibt beides, die Verschuldungsobergrenze, wie auch die Stabilisatorfunktion der ALV erhalten. Dies ohne Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, was in der aktuellen Lage zweifellos schlecht wäre. Die Bezuschussung der ALV durch den Bund im Umfang der ausserordentlichen KAE-Inanspruchnahme aufgrund von Covid erachten wir als richtig.

Wir stimmen dem Vorschlag des Bundes deshalb vorbehaltlos zu.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

per E-Mail an:
tcqj-ga@seco.admin.ch

Schaffhausen, 9. Juli 2020

Teilrevision AVIG – Zusatzfinanzierung Arbeitslosenversicherung; Vernehmlassung Kanton Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit, uns zu der geplanten Gesetzesänderung (befristete Ergänzung von Art. 90a AVIG) äussern zu können.

Wir begrüssen die Zusatzfinanzierung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung in Höhe der 2020 geleisteten Kurzarbeitsentschädigungen, um das Erreichen der Schuldenobergrenze im Jahr 2020 zu vermeiden. Ebenso begrüssen wir eine mögliche Zusatzfinanzierung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung 2021, falls der ALV-Fonds Ende 2021 voraussichtlich die Schuldenobergrenze erreicht.

Aus Sicht des Kantons Schaffhausen macht es Sinn, aufgrund der Covid-19-Krise entstandene Mehraufwendungen der ALV mit Hilfe dieser Zusatzfinanzierung und nicht mittels der gesetzlich festgehaltenen Schuldenbremse zu finanzieren. So kann die ALV weiterhin ihre Funktion als konjunkturelle Stabilisatorin wahrnehmen. Eine zusätzliche Belastung (Erhöhung der ALV-Beiträge) der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber wäre hinsichtlich der existierenden unsicheren Wirtschaftslage eine ökonomisch nicht vertretbare Massnahme (Erhalt Kaufkraft).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping loop followed by a horizontal line and a small flourish at the end.

Ernst Landolt
Regierungsrat



Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
3003 Bern

Alfred Stricker
Landammann
Tel. +41 71 353 68 20
alfred.stricker@ar.ch

Herisau, 15. Juli 2020

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 geben Sie den Kantonen die Gelegenheit, zur Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung bis am 15. Juli 2020 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Vorlage. Der Zugang zu Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wurde ab dem 20. März 2020 stark erweitert. Die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung beinhaltet verschiedene, befristete Massnahmen, darunter die Ausweitung der anspruchsberechtigten Kreise für KAE, Entlastungen für Unternehmen bei Antrag und Bezug von KAE oder zusätzliche Taggelder für arbeitslose Personen. Seit Ende April 2020 hob der Bundesrat diese Massnahmen wieder schrittweise auf. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 und die Begleitmassnahmen des Bundesrats langanhaltende Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der ALV haben werden. Die ausserordentlichen Beiträge des Bundes erscheinen sinnvoll, weil damit in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine prozyklisch wirkende Erhöhung der Lohnbeiträge vermieden und die Kaufkraft dadurch nicht geschwächt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates


Alfred Stricker, Landammann

Kopie intern an: DBi, ALV AR



Per E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

Lukas Gunzenreiner
Departementssekretär
Tel. +41 71 353 68 61
lukas.gunzenreiner@ar.ch

Herisau, 13. Juli 2020

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 geben Sie den Kantonen die Gelegenheit, zur Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung bis am 15. Juli 2020 Stellung zu nehmen. Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden äussert sich wie folgt:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Vorlage. Der Zugang zu Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wurde ab dem 20. März 2020 stark erweitert. Die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung beinhaltet verschiedene, befristete Massnahmen, darunter die Ausweitung der anspruchsberechtigten Kreise für KAE, Entlastungen für Unternehmen bei Antrag und Bezug von KAE oder zusätzliche Taggelder für arbeitslose Personen. Seit Ende April 2020 hob der Bundesrat diese Massnahmen wieder schrittweise auf. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 und die Begleitmassnahmen des Bundesrats langanhaltende Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der ALV haben werden. Die ausserordentlichen Beiträge des Bundes erscheinen sinnvoll, weil damit in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine prozyklisch wirkende Erhöhung der Lohnbeiträge vermieden und die Kaufkraft dadurch nicht geschwächt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse



Lukas Gunzenreiner

Kopie an:

- Intern: DBi, ALV AR



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
info@gs-wbf.admin.ch

Appenzell, 13. Juli 2020

Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage.

Der Zugang zur Kurzarbeitsentschädigung wurde ab dem 20. März 2020 stark erweitert. Die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung beinhaltet verschiedene befristete Massnahmen, darunter die Ausweitung der anspruchsberechtigten Kreise für Kurzarbeitsentschädigungen, Entlastungen für Unternehmen beim Antrag und beim Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen oder zusätzlichen Taggeldern für arbeitslose Personen. Seit Ende April 2020 hob der Bundesrat diese Massnahmen wieder schrittweise auf. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 und die Begleitmassnahmen des Bundesrats langanhaltende Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität der Arbeitslosenversicherung haben werden. Die ausserordentlichen Beiträge des Bundes erscheinen sinnvoll, weil damit in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine prozyklisch wirkende Erhöhung der Lohnbeiträge vermieden und die Kaufkraft dadurch nicht geschwächt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh. Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundeshaus
3003 Bern

Beat Tinner
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 23 23
beat.tinner@sg.ch

9001 St.Gallen, 15. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) - Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie unter anderem die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis spätestens 15. Juli 2020 zur beabsichtigten Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) bzw. über die Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung einzubringen. Mit Beschluss vom 4. Juli 2020 hat die Regierung des Kantons St.Gallen das Volkswirtschaftsdepartement eingeladen, eine entsprechende Stellungnahme zu erarbeiten und Ihnen fristgerecht zuzustellen. In diesem Sinn äussern wir uns gern wie folgt:

Die St.Galler Regierung unterstützt die Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung in der vorgeschlagenen Form. Sie erachtet die im Vernehmlassungsentwurf präsentierte Lösung als zielführend und unter den gegebenen Umständen als wirtschaftsfreundlichste Option, da so eine Erhöhung der Lohnbeitragssätze auf den 1. Januar 2021 vermieden werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Beat Tinner
Regierungsrat

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

tcqj-ga@seco.admin.ch

Kopie an:

Staatskanzlei

Departemente

VD, Amt für Wirtschaft und Arbeit



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischn
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

Departement für Volkswirtschaft und Soziales
Reichsgasse 35, 7001 Chur

www.dvs.gr.ch
Tel.: +41 (0)81 257 23 01
Fax: +41 (0)81 257 21 71

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

15. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) - Ausserordentliche Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung (COVID-19)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgrund der verschiedenen Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise wird die Arbeitslosenversicherung in einem bisher nicht gekannten Ausmass finanziell belastet. Für das Jahr 2020 wird mit Mehrkosten von über 20 Milliarden Franken gerechnet, wobei insbesondere die starke Beanspruchung der Kurzarbeitsentschädigung ins Gewicht fällt.

Da die Arbeitslosenversicherung eine gesetzlich verankerte Schuldenbremse kennt, müsste der Bundesrat ohne finanzielle Zuschüsse per 1. Januar 2021 die Lohnbeitragssätze um bis zu 0,3 Prozent auf insgesamt 2,5 Prozent erhöhen. Um in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine Erhöhung der Lohnbeiträge zu vermeiden und die Kaufkraft dadurch nicht zu schwächen, hat das Parlament eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung durch den Bund beschlossen.

Neue Adresse ab 26. August 2020:

Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Mit den neuen Absätzen 2 und 3 des Artikels 90a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) wird die gesetzliche Grundlage für diese Zusatzfinanzierung sowie eine allfällige weitere "Corona-Sonderfinanzierung" im Jahr 2021 geschaffen.

Angesichts der ausserordentlichen Situation, welche sich infolge des Coronavirus ergeben hat, sowie mit Blick auf den künftigen Konjunkturverlauf und dessen Auswirkungen auf die Kaufkraft der Bevölkerung sowie die Ertragskraft der Unternehmen, unterstützen wir die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Sonderfinanzierung der Arbeitslosenversicherung.

Freundliche Grüsse

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Caduff', written over a horizontal line.

Regierungsrat Marcus Caduff

Kopie:

KIGA (elektronisch)

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

15. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Mit der Gesetzesänderung soll die erlassmässige Grundlage für eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung durch den Bund im Jahr 2020 und für die Möglichkeit einer ausserordentlichen Unterstützung der Arbeitslosenversicherung auch im nächsten Jahr geschaffen werden, sollte sich der Schuldenstand wegen den arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 erneut derart massiv erhöhen, dass dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung 2021 das Erreichen der Schuldenobergrenze droht.

Zudem soll mit der Gesetzesänderung die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung durch den Bund im Ausmass der Kosten für die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigungen vorgesehen werden.

Im Einklang mit der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren erachtet der Regierungsrat diese Lösung als die zielführendste und wirtschaftsfreundlichste der geprüften Alternativen, auch da damit eine Erhöhung der Lohnbeitragssätze auf den 1. Januar 2021 vermieden werden kann. Positiv zu vermerken ist auch, dass der jährliche Beitrag der Kantone unverändert bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- tcql-ga@seco.admin.ch

DIV RD, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

058 / 345 54 66, beat.andrist@tg.ch
Frauenfeld, 14. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung und erachten sie als den einzig richtigen Schritt. Der vom Parlament bereits gutgeheissene Nachtragskredit für die Zusatzfinanzierung 2020 der Arbeitslosenversicherung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Zudem ist vorausschauend und sinnvoll, dass gleichzeitig auch eine gesetzliche Grundlage für eine Zusatzfinanzierung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung 2021 geschaffen wird für den Fall, dass aufgrund der arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 die Erreichung der Schuldenobergrenze auch 2021 droht.

Die Massnahmen des Bundes im Rahmen der Bekämpfung von Covid-19 haben enorme Auswirkungen auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Ohne Eingreifen des Bundes wäre die Arbeitslosenversicherung innert kürzester Zeit hoch verschuldet gewesen. Ein Schuldenabbau durch Beitragserhöhungen und Leistungsabbau wäre nicht zielführend, da dies die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt stark belasten würde, sodass eine Erholung nur sehr verzögert oder teilweise gar nicht stattfinden könnte. Damit wäre der gesamte Wohlstand der Schweiz gefährdet.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Leiter Rechtsdienst



lic. iur. Beat Andrist

3648

cl

0

8 luglio 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Segretariato di Stato dell'economia
(SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
tcql-ga@seco.admin.ch

Consultazione concernente la modifica della legge federale sull'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione e l'indennità per insolvenza (LADI) – finanziamento aggiuntivo dell'assicurazione contro la disoccupazione

Egregi Signori,
Gentili Signore,

vi ringraziamo per averci consultato e vi informiamo che non abbiamo osservazioni particolari da formularvi.

Vogliate gradire i nostri più cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Norman Gobbi

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia:

- Divisione economia (dfe-de@ti.ch);
- Delegato per le relazioni esterne (francesco.quattrini@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Par courriel uniquement

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
3003 Berne

tcql-ga@seco.admin.ch

Lausanne, le 15 juillet 2020

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) – Financement additionnel de l'assurance-chômage – Réponse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a bien reçu votre courrier du 1^{er} juillet 2020 et ce dernier a retenu toute son attention. Il vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer sur le projet de modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage et a l'avantage de vous faire part des éléments suivants.

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec attention du projet soumis en consultation et salue la volonté du Conseil fédéral d'abonder le fonds de compensation de l'assurance-chômage d'un crédit additionnel de CHF 14.2 milliards, dans le but de compenser les charges exceptionnelles de l'assurance durant la période de pandémie. Il salue également l'effet de ce crédit exceptionnel qui permettra d'éviter la mise en œuvre du frein à l'endettement ainsi que l'augmentation automatique du taux de cotisation paritaire dès le 1^{er} janvier 2021.

Ainsi que les Chambres fédérales l'ont déjà fait, le Gouvernement vaudois approuve pleinement ce crédit additionnel ainsi que la possibilité offerte à la Confédération, par le nouvel alinéa 3 de l'art. 90a, de verser une nouvelle contribution supplémentaire à la fin de l'exercice 2021 si la dette du fonds de compensation atteint le plafond entraînant la mise en œuvre du frein à l'endettement. Il se plaît au surplus à relever que la contribution des cantons demeure fixée à 0,053% de la somme des salaires soumis à cotisation et qu'elle n'augmentera pas, malgré les charges exceptionnelles qui pèseront sur l'assurance lors de l'exercice en cours et au-delà.

Le Conseil d'Etat tient au surplus à saluer la réactivité du Conseil fédéral dans son soutien à l'économie, tant par le biais des prêts COVID que par l'extension du périmètre des bénéficiaires de la réduction de l'horaire de travail. Ainsi que vous le savez, cet instrument a bénéficié à plus de 21'000 entreprises dans le canton de Vaud et leur a jusqu'ici permis de ne pas procéder à des licenciements. L'octroi de ce crédit additionnel s'inscrit dans la même perspective et offre un appui structurel à l'économie en lui permettant d'envisager sa reprise d'activité sans charges supplémentaires. Le Conseil d'Etat est au demeurant conscient des contrôles subséquents qui seront nécessaires en la matière.

Ceci étant, le Gouvernement vaudois saisit cette occasion pour regretter une nouvelle fois que certaines institutions parapubliques, notamment dans le domaine de la santé, de la culture, ou de l'accueil de jour des enfants, n'aient pas pu également bénéficier des RHT. La pratique actuelle se base sur une jurisprudence ancienne (ATF 121 V 362) : le Conseil d'Etat se permet donc de réitérer sa demande tendant à ce que, soit à l'occasion de la présente révision soit dans un autre cadre, l'on puisse clarifier ce point en autorisant explicitement les institutions parapubliques à recourir aux RHT. Il faut notamment souligner que les entités en question ont participé au financement de l'assurance chômage via des cotisations qui sont identiques à celles du secteur privé. A ce titre, le financement des RHT pour le secteur parapublic pourrait donc être inclus dans cette modification de la LACI.

Saluant l'effort exceptionnel consenti par le Conseil fédéral, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copie

- Office des affaires extérieures



Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne



Notre réf. SICT
Date 13 JUL. 2020

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) – Financement additionnel de l'assurance-chômage : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre lettre du 1^{er} juillet 2020 nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Les conséquences économiques de la crise du coronavirus démontrent à quel point les outils mis en place par l'assurance-chômage sont importants. Le fonds fédéral pour l'assurance-chômage, déjà fortement sollicité, continuera à l'être ces prochains mois du fait que le nombre de bénéficiaires de l'assurance-chômage va vraisemblablement augmenter de manière significative.

Nous estimons que la solution proposée permettant de garantir le financement du fonds et ainsi éviter que des cotisations salariales supplémentaires soient prélevées est la plus favorable aux entreprises et aux salariés. A l'heure où les entreprises traversent une crise majeure et où de nombreux salariés en réduction d'horaire de travail craignent pour leur emploi, il n'est pas opportun d'augmenter ces prélèvements.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat valaisan soutient le financement additionnel de l'assurance-chômage tel que prévu.

Enfin, en cas de question sur cette prise de position, vous pouvez contacter :

- M. Peter Kalbermatten, chef du Service de l'industrie, du commerce et du travail (peter.kalbermatten@admin.vs.ch, 027 606 73 05) ;
- M. Laurent Léger, adjoint au Service de l'industrie, du commerce et du travail (l.leger@admin.vs.ch 027 606 73 14).

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

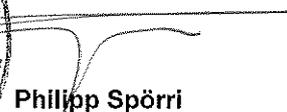
Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay

Le chancelier




Philipp Spörri

Copie à par courriel à tcql-ga@seco.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral
3003 Berne

tcql-ga@seco.admin.ch

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) – Financement additionnel de l'assurance-chômage : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique.

Le Conseil d'État salue et soutient les modifications proposées. Compte tenu de la situation économique actuelle, la Confédération doit pouvoir continuer à fournir un soutien extraordinaire à l'assurance-chômage afin d'éviter d'atteindre le plafond de la dette. Dans le cas contraire, une hausse des cotisations salariales et une révision de la LACI, impliquant une baisse du pouvoir d'achat et une possible réduction des prestations, en découleraient.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 13 juillet 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Département de la sécurité, de l'emploi et de la santé
Le Conseiller d'Etat

DSES
Case postale 3952
1211 Genève 3

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

03851-2020

Genève, le 9 juillet 2020

Concerne : Modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) – Financement additionnel de l'assurance-chômage : Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil accuse bonne réception de la consultation mentionnée sous rubrique, qui a retenu sa meilleure attention.

Au vu de la situation exceptionnelle causée par la crise du coronavirus, laquelle a engendré des coûts extraordinaires et imprévisibles à charge de l'assurance-chômage, nous saluons ce projet de modification de l'article 90a alinéa 2 et 3 LACI qui, par l'instauration d'un financement additionnel extraordinaire de la Confédération, répond, d'une part, à la nécessité d'éviter que l'assurance-chômage n'atteigne le plafond de la dette en 2020 et, d'autre part, permettra d'éviter autant que possible d'augmenter les cotisations sociales à charge des travailleurs et des employeurs, déjà fortement impactés.

Notre Conseil prend également acte du fait que cette modification législative n'implique aucune conséquence pour les cantons, dont la participation annuelle à l'assurance-chômage ne change pas.

En vous remerciant de l'attention que vous prêterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.


Mauro Foggia

Copie à : tcql-ga@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Secrétariat d'Etat à l'économie
Marché du travail et assurance-chômage
Holzikofenweg 36
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
tcql-ga@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 10 juillet 2020

Modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) – Financement additionnel de l'assurance-chômage

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura remercie le Conseil fédéral de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous fait savoir qu'il approuve le projet de modification.

Le financement supplémentaire de l'assurance-chômage proposé est une mesure appropriée et nécessaire afin d'atténuer les effets de la crise du coronavirus sur l'économie. De plus, le Gouvernement salue tout particulièrement le fait que le taux de cotisation des employeurs ne soit pas augmenté.

Tout en vous priant de prendre bonne note de ce qui précède, le Gouvernement jurassien vous présente, Madame, Monsieur, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Per E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 16. Juli 2020

**Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der
Arbeitslosenversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Covid-19-Krise belastet die Arbeitslosenversicherung 2020 in unerwartetem und ausserordentlichem Ausmass. Um das Auslösen der gesetzlich verankerten Schuldenbremse, welche die Arbeitslosenversicherung kennt, und somit eine Erhöhung der Lohnbeitragssätze per 2021 zu verhindern, braucht es die vorliegende Vorlage. Die CVP unterstützt diese. So wird die gesetzliche Grundlage für die ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung durch den Bund für das Jahr 2020 geschaffen. Die erforderlichen Nachtragskredite hat die Bundesversammlung zudem bereits bewilligt.

Die CVP spricht sich ebenfalls dafür aus, mit der Vorlage eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit der Bund auch 2021 COVID-19-bedingt ausserordentliche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung leisten könnte, falls die Schuldenobergrenze erneut überschritten werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR

Berne, 6 juillet 2020 / nb
VL LACI

Par e-mail : tcql-ga@seco.admin.ch

**Modification de la loi sur l'assurance-chômage (LACI) – Financement supplémentaire de
l'assurance-chômage**
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-radicaux accepte cette proposition de modification de la loi sur l'assurance-chômage. Le recours aux indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail (RHT) a permis de préserver des centaines de milliers de places de travail durant la crise du COVID-19. La RHT continuera à jouer son rôle essentiel de stabilisatrice de l'emploi dans le courant des prochains mois. Toutefois, la conséquence de l'emploi à grande échelle de cet instrument est que le plafond de la dette de l'AC, fixé actuellement à environ 8 milliards, sera atteint cet automne déjà. Alors, si les caisses de l'AC ne sont pas renflouées d'ici là, le taux de cotisation devra automatiquement être relevé de 0.3 point de pourcentage.

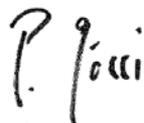
Il s'agit d'éviter d'en arriver là, en créant les bases légales qui permettront le versement des crédits déjà validés par le Parlement à la session extraordinaire de mai (6 Mrd.) et lors de la session ordinaire d'été (14,2 Mrd.). Dans un contexte économique qui s'annonce difficile ces prochains mois, relever les cotisations salariales reviendrait à affaiblir le pouvoir d'achat des employés et à augmenter les coûts salariaux des entreprises, ce qui n'est pas opportun. Aussi, il convient de stabiliser les finances de l'AC, afin que celle-ci puisse à nouveau affronter les cycles conjoncturels habituels. Par ailleurs, à lui seul, un relèvement des cotisations salariales ne permettrait pas d'assainir les finances de l'AC.

Le PLR approuve également la création de la base légale qui permettra à la Confédération de soutenir l'AC en 2021 aussi, si la situation économique ne s'améliore que très lentement d'ici là. La décision d'accorder un nouveau soutien extraordinaire restera de la responsabilité du Parlement, qui traiterait cette question dans le cadre d'un crédit supplémentaire au budget 2021.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz

Annexes

-



E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
tcqj-ga@seco.admin.ch

14. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG) Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen den Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich, den Beitrag des Bundes an die Arbeitslosenversicherung mittels einer ausserordentlichen Zusatzfinanzierung zu erhöhen. Die aktuelle Krise hat gezeigt, dass Kurzarbeitsentschädigungen ein effizientes und effektives Instrument darstellen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, die Kaufkraft zu erhalten und in der Folge die Wirtschaft und die Konjunktur zu stabilisieren.

Eine Überschreitung der Schuldenobergrenze hätte eine Revision der ALV sowie eine damit verbundene vorgängige Erhöhung der Lohnbeiträge zur Folge und würde sich äusserst negativ auf die wirtschaftliche Erholung auswirken. Vor diesem Hintergrund ist das Erreichen der gesetzlichen Schuldenobergrenze der ALV unter allen Umständen zu vermeiden. Je nach Verlauf der wirtschaftlichen Erholung und der Covid-19-Pandemie wird um die Stabilität der ALV zu garantieren auch 2021 eine Zusatzfinanzierung des Bundes notwendig sein. **Die GRÜNEN beantragen deshalb, die Kann-Formulierung in Art. 90a Abs. 3 AVIG durch eine verpflichtende Regelung zu ersetzen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli

Präsident



Raphael Noser

Fachsekretär

grüne / les verts / i verdi

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 13. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung: Vernehmlassungsantwort der SVP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Die SVP Schweiz stimmt einer Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu, um unserer Volkswirtschaft nach der Covid-19-Krise eine Zusatzbelastung durch höhere Lohnnebenkosten zu ersparen. Dass dafür bis zu 14,2 Milliarden Franken notwendig sein könnten, zeigt auf, dass die unkontrollierte Zuwanderung für unsere Sozialwerke gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten ein gefährliches Risiko darstellt.

Damit die durch die Covid-19-Krise ausserordentlich belastete Arbeitslosenversicherung Ende 2020 nicht die Schuldenobergrenze von 8 Milliarden Franken erreicht oder sogar überschreitet, hat das Parlament in der Sommersession 2020 einen Nachtragskredit gutgeheissen. Solch weitreichende Entscheide bedürfen einer ordentlichen Gesetzesgrundlage. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision kann der Bund die ALV 2020, und bei Bedarf auch 021, ausserordentlich unterstützen. Zentral ist für die SVP, dass die Schuldenbremse bei der ALV nicht ausgehebelt wird und wiederholt an dieser Stelle ihre Haltung, die sie während der Sommersession 2020 dargelegt hat: Ohne eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung müssten die Lohnbeitragssätze um bis zu 0,3 Prozentpunkte angehoben werden. Der Konsum von Schweizer Produkten und Dienstleistungen würden durch höhere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge jedoch empfindlich geschwächt. Die Wirtschaft muss raschestmöglich wieder aus den Modus der Kurzarbeit heraus, zurück in den normalen Arbeitsmodus geführt werden. Dazu braucht es eine wirtschaftliche Erholung. Deshalb trägt die SVP Schweiz diese Zusatzfinanzierung der ALV mit. Mittelfristig ist die Finanzierung der ALV grundlegend durch den Bundesrat zu überprüfen, um die Finanzierung allgemein auf ein stabileres Fundament zu stellen, um die ALV krisenresistenter zu machen.

Unsere Volkswirtschaft benötigt nämlich nicht nur kurzfristige Hilfen, um den massiven Konjunkturerinbruch infolge der unvorhergesehenen Epidemie zu bewältigen. Sie leidet auch an einer strukturellen Schwäche, die sie unnötig krisenanfällig macht. Infolge der Personenfreizügigkeit erlebt unser Land seit Jahren eine unkontrollierte Massenzuwanderung. Gerade die geringer Qualifizierten werden nun infolge Stellenverlust in grosser Zahl die Leistungen unserer Sozialwerke in Anspruch nehmen müssen. Sie tragen folglich nicht, wie von den Befürwortern der masslosen Zuwanderung unablässig behauptet, zur Finanzierung unserer Sozialwerke und unserer Altersvorsorge bei, sondern erhöhen die schon vor der Krise überproportional hohe Zahl ausländischer Arbeitsloser. Nur mit einer kontrollierten Zuwanderung kann der Wohlstand der Schweiz nachhaltig gesichert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Emanuel Waeber



Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Secrétariat d'Etat à l'économie SECO

Envoi par courriel :
tcql-ga@seco.admin.ch

Berne, le vendredi 3 juillet 2020

Consultation concernant la modification de la loi fédérale sur l'assurance- chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) – Financement additionnel de l'assurance-chômage

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) est heureux de prendre part à la consultation de l'objet cité en marge.

Contexte

Les conséquences des mesures de lutte contre le coronavirus sur le marché du travail vont au-delà des variations usuelles conjoncturelles. Pour ces raisons, l'assurance-chômage (AC) a été particulièrement mise à contribution au cours des derniers mois et sera encore sollicitée de façon importante en cours des prochains mois.

L'avant-projet de loi mis en consultation vise donc la création d'une base légale qui permet un financement additionnel extraordinaire de la Confédération, afin d'atténuer les conséquences de la crise sur le fonds de compensation de l'assurance-chômage. Il s'agit d'éviter que celui-ci n'atteigne le plafond de la dette en fin d'année 2020 et éviter ainsi l'activation du frein à l'endettement de l'assurance, qui aurait notamment pour conséquence une augmentation des cotisations salariales.

Cet avant-projet vise aussi la création d'une base légale pour permettre, si nécessaire, un financement supplémentaire de la part de la Confédération en 2021.

Appréciation générale

Pour le PS Suisse il est urgent d'agir afin d'éviter d'enclencher le frein à l'endettement, qui aurait pour conséquence une hausse des cotisations salariales, avec à la clé un majeur déséquilibre sur le marché du travail et diminution du pouvoir d'achat des employé-e-s.

Parti socialiste
suisse

Theaterplatz 4
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch



Ainsi, le PS Suisse soutient et salue l'instauration d'une base légale permettant un financement additionnel du fonds de compensation de l'assurance-chômage.

Le PS aurait souhaité la variante alternative rejetée par le Conseil fédéral pour financer le déséquilibre financier de l'AC

Le Conseil fédéral a procédé à l'analyse de différentes variantes pour pouvoir faire face au déficit du fonds de compensation de l'assurance-chômage. Il a décidé de retenir la variante suivante : à titre exceptionnel, la Confédération assume en plus de sa contribution ordinaire, les dépenses liées à l'indemnité en cas de RHT pour les périodes de décomptes de l'année 2020.

Le PS Suisse regrette ce choix. Nous estimons que la Confédération doit prendre en charge l'intégralité des coûts liés aux mesures prises par les autorités en vue de lutte contre le COVID-19, qui représentent pour l'AC, environs 20 milliards de francs pour l'année 2020 (selon les chiffres avancés dans le rapport de consultation).

Cette solution aurait permis au fonds de compensation de l'assurance-chômage d'éviter d'atteindre le plafond de la dette tout en laissant à l'AC ses capacités d'action pour pouvoir réagir face à un deuxième choc, qu'il soit lié à une récession ou une deuxième vague d'infection liée au COVID-19.

Malheureusement, le Conseil fédéral a rejeté cette option afin de ne pas augmenter la dette de la Confédération. Or, le PS Suisse reste de l'avis que le financement des dépenses extraordinaires liées au COVID-19 ne doit pas être réalisé dans le cadre du frein à l'endettement.

Enfin, d'un point de vue matériel, nous demandons la modification suivante à art. 90a, al. 3, «la Confédération ~~peut verser~~ verse une participation extraordinaire... ».

Autres mesures qui doivent être prises dans l'AC

Le PS Suisse continue à défendre l'idée que les indemnités de chômage (IC) doivent s'élever pour les bas revenus à 100% du salaire assuré et non à 80%, afin de ne pas détériorer le pouvoir d'achat des femmes et des hommes ainsi que de leurs familles, qui sont touchés de plein fouet par la crise.

Le PS Suisse demande aussi une augmentation conséquente du nombre d'indemnités journalières. Le nombre de celles-ci doit être établi en fonction de la durée réelle de la crise. Ainsi, pour le PS Suisse, l'augmentation de 120 indemnités journalières supplémentaires n'est pas suffisante et nous exigeons que leur nombre soit d'au moins 180.

Pour terminer, le PS Suisse demande le maintien du pourcentage de solidarité. En fin d'année 2019, le fonds de compensation de l'assurance-chômage était désendetté et avait fini l'exercice avec un excédent de 1,56 milliard. Néanmoins, la situation actuelle est tout autre et ce pourcentage de solidarité est important pour soutenir l'assurance-chômage à réduire la dette qui résulte de la crise du coronavirus.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Parti socialiste suisse

Christian Levrat
Président

Anna Nuzzo
Secrétaire politique



Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 3. Juli 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der grossen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen die andern Vernehmlassungsvorlagen im Zusammenhang mit Covid-19 priorisieren und deshalb auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 9. Juli 2020 sgv-KI/is

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung (AVIG) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Revision wird die Grundlage für eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung geschaffen mit dem Ziel, im ALV-Ausgleichsfonds die Schuldengrenze von CHF 8 Milliarden nicht zu überschreiten. Zudem soll die Grundlage geschaffen werden, dass der Bund auch 2021 die Arbeitslosenkasse mit ausserordentlichen Beträgen unterstützen kann.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Wegen der Covid-19 Krise wird die Arbeitslosenkasse ausserordentlich stark belastet. Allein 2020 werden Mehrkosten von rund CHF 20 Milliarden erwartet. Da die Arbeitslosenkasse eine Schuldenbremse kennt, müsste der Bundesrat eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen, sobald die Schulden per Ende Jahr 2,5% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme erreichen. Für 2020 liegt diese Obergrenze bei knapp CHF 8 Milliarden. Ohne diese Zusatzfinanzierung würden per 1. Januar 2021 automatisch die Beitragssätze angepasst, was die Arbeitgeber zusätzlich belasten würde. Das lehnt der sgv ab.

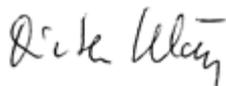
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: tcql-ga@seco.admin.ch

Zürich, 15. Juli 2020 DL/mh
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 1. Juli 2020 vom WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 15. Juli 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Der SAV unterstützt die befristete Gesetzesänderung in Art. 90a Abs. 2 und 3 AVIG zur Legitimierung der Zusatzfinanzierung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung für die Jahre 2020 und 2021.**

1. Ausgangslage

Die COVID-19-Pandemie hat verschiedene Branchen mit voller Wucht getroffen und hat in der Schweiz sowie weltweit zu enormen wirtschaftlichen Verwerfungen geführt, deren Folgen noch längst nicht ausgestanden sind. Entsprechend wurde das vom Bundesrat im März 2020 beschlossene umfassende Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus sehr begrüsst: Im Speziellen die Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten für Unternehmen, aber auch die Entschädigungen bei Erwerbsausfällen aus der EO und die zahlreichen

Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigung. All diese Massnahmen waren für viele Unternehmen eine enorme Unterstützung und Entlastung.

2. Unterstützung der dritten Variante: «Übernahme der Ausgaben für die Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden 2020 samt einer Möglichkeit der Zusatzfinanzierung für das Jahr 2021»

Entsprechend unterstützt der SAV die Zielsetzung, mit dem ausserordentlichen Zusatzbeitrag des Bundes an die ALV, die infolge der COVID-19-Pandemie entstandene Verschuldung der ALV innerhalb des Konjunkturzyklus so zu reduzieren, dass die ALV die nächste Krise aus eigener Kraft meistern kann. Dies insbesondere, weil damit **gleichzeitig vermieden wird, dass in der aktuellen wirtschaftlichen Lage die Schuldenobergrenze erreicht wird, was u.a. mit einer Erhöhung der Lohnbeiträge verbunden wäre.**

Entsprechend unterstützt der SAV den vorgeschlagenen Weg, die Stabilisierung der Arbeitslosenversicherung mit der **dritten Alternative** «Übernahme der Ausgaben für die Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden 2020 samt einer Möglichkeit der Zusatzfinanzierung für das Jahr 2021» anzugehen.

Gleichzeitig begrüssen wir es, dass auch **die rechtliche Grundlage geschaffen wird, damit der Bund die ALV auch 2021 ausserordentlich unterstützen kann**, sollte sich der Schuldenstand aufgrund der arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 erneut massiv verschlechtern. Formell wird es dann am Parlament liegen, zu entscheiden, ob es einen Zusatzbeitrag beschliesst oder der AVIG-Revision samt einer vorgängigen Erhöhung der Lohnbeiträge den Vorzug gibt.

3. Zu den einzelnen Artikeln

- Art. 90a Abs. 2 AVIG: Wird unterstützt.
- Art. 90a Abs. 3 AVIG: Wird unterstützt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Daniella Lützelschwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**

CH-3003 Bern

Brugg, 13. Juli 2020

Zuständig: Peter Kopp

Per Mail:
tcql-ga@seco.admin.ch

Stellungnahme: Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung [ALV]) vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Die Corona-Krise hat die Schweizer Wirtschaft unter Einschluss des Arbeitsmarkts stark getroffen. Die Nutzung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist in den vergangenen Monaten in die Höhe geschneilt. Gemäss dem erläuternden Bericht wurden im April für rund 36 Prozent aller angestellten Personen in der Schweiz KAE genehmigt. Dies hat natürlich eine grosse finanzielle Belastung der ALV zur Folge. Ohne finanzielle Unterstützung des Bundes im laufenden Jahr würde die ALV-Schuldenbremse aktiviert.

In Anbetracht dieser aussergewöhnlichen Situation können wir uns mit den befristeten Gesetzesänderungen einverstanden erklären.

Ist abzusehen, dass der Bund die ALV auch im Jahr 2021 ausserordentlich unterstützen muss, ist ebenfalls eine Erhöhung der Lohnbeiträge zu prüfen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 8. Juli 2020

Vernehmlassung zur Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Das Instrument der Kurzarbeit und die damit verbundenen «Lohngarantien» hat die Schweiz vor einer Katastrophe auf dem Arbeitsmarkt wie beispielsweise in den USA bewahrt. Dank der Kurzarbeit konnte ein noch stärkerer Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert werden. Mit 1.9 Millionen Anmeldungen übersteigt der Bedarf der Firmen an Kurzarbeit die finanziellen Möglichkeiten der Arbeitslosenversicherung ALV aber bei weitem.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst daher den Vorschlag des Bundesrates sehr, die ALV mit zusätzlichen Mitteln auszustatten. Ohne zusätzliches Geld würde die ALV die gesetzliche Schuldenobergrenze von 6 Mrd. Fr. rasch erreichen. Das hätte nicht nur Beitragserhöhungen, sondern auch eine ALV-Revision zur Folge. Für die Konjunktur wäre das Gift. Das haben die 1990er-Jahre klar gezeigt, als Beitragserhöhungen und öffentliche Sparprogramme die Rezession in der Schweiz wesentlich verlängert haben.

Wichtig ist aber, dass keine Zweifel am Willen entstehen, die ALV vor zusätzlichen Schulden zu bewahren. Aus unserer Sicht ist daher der vorgeschlagene Artikel 90c Absatz 3 anzupassen. Die vorgesehene «Kann»-Bestimmung sollte durch eine Verpflichtung ersetzt werden:

«Ist vorzusehen, dass der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende des Jahres 2021 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme überschreitet und ist diese Überschreitung auf die Covid-19-Epidemie zurückzuführen, ~~so kann~~ **so wird diese durch einen ausserordentlichen Beitrag des Bundes** ~~der Bund einen ausserordentlichen Beitrag~~ an den Ausgleichsfonds ~~finanziert~~ leisten.»

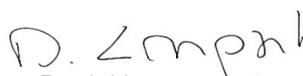
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail an:
tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 7. Juli 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Travail.Suisse anerkennt die Wichtigkeit der Arbeitslosenversicherung als Konjunkturstabilisator. Die hauptsächliche Finanzierung der Arbeitslosenversicherung über Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden erlaubt eine - im internationalen Vergleich - hohe Einkommensersatzquote im Falle von Arbeitslosigkeit. Damit kann einerseits das individuelle Risiko der Arbeitnehmenden bei Stellenverlust abgedeckt werden. Andererseits auch das volkswirtschaftliche Risiko, einen Konjunkturerinbruch, durch Arbeitslosigkeit bedingten Nachfragerückgang zusätzlich zu verschärfen. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Kurzarbeitsentschädigung, welche für den Erhalt von Arbeitsplätzen in Krisenzeiten eine herausragende Bedeutung zukommt. Auch im Wirtschaftseinbruch als Folge der Corona-Krise wurde diese Stabilisierungsfunktion eindrücklich aufgezeigt. Aufgrund der historisch einmaligen Situation hat Travail.Suisse sämtliche temporären Ausbauschritte des Geltungsbereichs, wie der Leistungen der ALV, mitgetragen und politisch unterstützt.

Für Travail.Suisse war aber immer klar, dass diese massiven Zusatzaufwände nicht aus dem ordentlichen Budget, resp. über das ordentliche Finanzierungssystem der Arbeitslosenversicherung finanziert werden kann. Die ausgeprägte Inanspruchnahme der Kurzarbeitsentschädigung während des Lockdowns, mit einer zeitweisen Anmeldung für Kurzarbeit für über ein Drittel der Arbeitnehmenden in der Schweiz, gehen massivst über bekannte konjunkturelle Schwankungen und damit die Grundlagen der Ausgestaltung des Finanzierungssystems hinaus. Ein Verzicht auf zusätzliche Mittel in der ALV hätte damit ein erhebliches Verschuldungsproblem in der ALV zur Folge,

was aus zweierlei Gründen von Travail.Suisse abgelehnt wird. Einerseits müssten, aufgrund der gesetzlich verankerten Schuldenbremse in der ALV, bereits auf Anfang 2021 die Beiträge erhöht werden, was wegen den absehbaren wirtschaftlichen Problemen eine zusätzliche Verschlechterung der Wirtschaftsaussichten mit sich bringen würde. Gleichzeitig würden selbst die aus den erhöhten Beiträgen generierten Mittel nicht reichen, um die Kosten zu decken, weshalb mit einem parallelen Leistungsabbau und damit einer Beschädigung der hocheffizienten Instrument der ALV zu rechnen wäre. Zweitens wurde aus unserer Sicht bereits in der letzten AVIG-Revision von 2011 schmerzhafter Leistungsabbau betrieben, um die Überschuldung zu korrigieren. Gerade in dem Zeitpunkt wo endlich die Entschuldung der ALV gelungen ist, bereits wieder Überschuldung aufgrund der Coronakrise zuzulassen erscheint als nicht sinnvoll.

Travail.Suisse begrüsst daher explizit eine gesetzliche Grundlage für eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung durch den Bund. Aus unserer Sicht wäre eine vollständige Finanzierung der Folgekosten der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 durch den Bund ebenso denkbar gewesen, wie die jetzt vorgeschlagene Übernahme der Ausgaben lediglich für die Kurzarbeitsentschädigung. Ausdrücklich begrüsst wird dementsprechend, dass nicht nur die Ausgaben für die KAE für die Abrechnungsperiode 2020 in die Nachträge inkludiert sind, sondern ebenso die rechtliche Grundlage geschaffen wird, damit der Bund die ALV auch 2021 ausserordentlich unterstützen kann, sollte sich der Schuldenstand aufgrund der arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 weiter verschlechtern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Adrian Wüthrich
Präsident



Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik



Michael Peter
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Bern, 14. Juli 2020

Verzicht Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Peter

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Stellung zu nehmen.

Der VSAA verzichtet auf eine direkte Stellungnahme an das SECO. Wir werden unsere Position der VDK direkt übermitteln.

Besten Dank für die Kenntnisnahme
Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA

Nicole Hostettler
Präsidentin

Nicole Carrupt
Stv. Direktorin

An Herrn Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des Eidg. Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail an: tcqj-ga@seco.admin.ch

Bern, 14.07.2020

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung: Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderung des AVIG und die damit beabsichtigte Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung. Die Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und direktoren (VDK) nimmt dazu wie folgt Stellung. Die Einschätzung des Vorstands des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ist darin berücksichtigt.

Die VDK begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz, sowohl was die ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung ALV im Jahr 2020 betrifft als auch die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine allfällige ausserordentliche Unterstützung durch den Bund im Jahr 2021. Angesichts der aktuellen Wirtschaftslage muss der Bund in der Lage sein, die Arbeitslosenversicherung weiterhin ausserordentlich zu unterstützen, damit die Schuldengrenze nicht erreicht wird.

Die Kurzarbeitsentschädigung war und ist weiterhin ein wichtiger Pfeiler bei der Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie. Sie wurde in einem nie dagewesenen Umfang in Anspruch genommen und wird auch nach der schrittweisen Aufhebung der Covid-Massnahmen die Finanzen der ALV stark belasten. Gekoppelt mit den ebenfalls gestiegenen Arbeitslosenzahlen und dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung wird der negative Effekt auf die ALV noch einige Zeit nachwirken. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Zusatzfinanzierung 2020 und eine mögliche Intervention 2021 sind folglich notwendig.

Die Wahl der Variante, mit welcher das absehbare finanzielle Ungleichgewicht der ALV aus den arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 und dessen Bekämpfung verhindert werden soll, wird ebenfalls begrüsst. Dadurch, dass der Bund die Ausgaben der Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden des Jahres 2020 übernimmt, wird eine Erhöhung der Lohnbeiträge vermieden und die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gleichzeitig gesichert. Eine Erhöhung der Lohnbeiträge wäre mit einem Kaufkraftrückgang verbunden und würde die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft schwächen. Weiter begrüsst die VDK, dass der jährliche Beitrag der Kantone an die ALV in dieser Variante unverändert bleibt und die Gesetzesänderungen somit keine Auswirkungen auf die ebenfalls stark belasteten kantonalen Finanzen hat.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für eine angemessene Berücksichtigung unserer Positionierung.

Mit hochachtungsvollen Grüßen



Christoph Brutschin
Regierungsrat / Präsident



Matthias Schnyder
Generalsekretär



Secrétariat général

tcql-ga@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR

A l'attention de M. Guy Parmelin,
Conseiller fédéral

Genève, le 10 juillet 2020
3248/RR - FER N°30-2020

**Modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas
d'insolvabilité (LACI) - Financement additionnel de l'assurance-chômage**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation susmentionnée, à laquelle vous avez eu l'amabilité
de nous associer.

Notre pays, comme beaucoup d'autres, connaît une situation exceptionnelle, qui a nécessité des
mesures d'urgence et qui impacte de manière brutale les finances publiques, notamment.

Nous relevons ici que les décisions rapides et pertinentes du Conseil fédéral ont permis de limiter les
dommages liés à la pandémie et à l'arrêt des activités, ordonné par cette même autorité. Aujourd'hui,
il s'agit d'éviter qu'entreprises comme salariés, qui subissent encore les conséquences de la crise,
ne soient davantage pénalisés par des prélèvements supplémentaires, en raison du frein à
l'endettement valable dans le cadre de la LACI.

La modification proposée s'inscrit dans la continuité des mesures déjà prises, relève du bon sens et
doit être soutenue.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de
recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Stéphanie Ruegsegger
Directrice Politique générale
FER Genève

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
(DEFR)
Inselgasse 1

3003 Berne

Paudex, le 8 juillet 2020
AM/ir/hoa

Financement additionnel de l'assurance-chômage

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons examiné le projet cité en titre et soumis à consultation dans le cadre d'une procédure accélérée et vous transmettons nos brefs commentaires à son sujet.

L'assurance-chômage, qui a pourtant connu de bons résultats ces dernières années, en particulier en 2019, a bien entendu été fortement affectée par la crise du coronavirus et est retombée de ce fait dans la spirale de l'endettement. La proposition d'une intervention ponctuelle de la Confédération, qui prendrait la forme d'une prise en charge, en 2020, du coût des indemnités pour réduction de l'horaire de travail versées durant la crise du coronavirus nous semble adéquate. Elle permettrait en effet d'éviter le déclenchement du frein à l'endettement fixé dans la loi fédérale sur l'assurance-chômage (LACI) et donc une hausse probable des cotisations salariales de 0,3 point de pourcentage. Il est vrai que, dans les circonstances actuelles, une augmentation des cotisations aurait des conséquences dommageables tant pour la santé financière, déjà fortement précarisée, des entreprises que pour le pouvoir d'achat des salariés. Nous pouvons également souscrire à l'extension éventuelle du soutien de la Confédération en 2021 également, si la dette devait augmenter à nouveau considérablement en raison des conséquences du coronavirus sur le marché du travail.

Aussi approuvons-nous la modification projetée de l'article 90a LACI, qui a pour but de donner une base légale à un tel financement additionnel de la part de la Confédération.

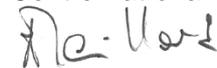
Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatalonal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatalonal.ch

www.centrepatalonal.ch

Centre Patronal



Alain Maillard

Swissmechanic Schweiz
Politik
Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden
Telefon +41 (0)71 626 28 00
Telefax +41 (0)71 626 28 09
www.swissmechanic.ch

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**

tcql-ga@seco.admin.ch

Weinfelden, 8. Juli 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) –Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung – Stellungnahme von Swissmechanic Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) –Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung abgeben zu können.

Einleitende Bemerkungen

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallbranche). Der Verband Swissmechanic umfasst 14 selbstständige Sektionen und eine nationale Organisation (Swissmechanic Schweiz). Die Fachorganisation Forum Blech ist als überregionale Organisation, die Industrievereinigung GIM-CH aus der Romandie als Partnerorganisation Swissmechanic Schweiz angeschlossen und in den relevanten Verbandsorganen vertreten. Insgesamt vertritt Swissmechanic rund 1'400 Mitglieder mit rund 70'000 Mitarbeitenden, davon etwa 6000 Auszubildende. Die angeschlossenen Betriebe generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken.

Swissmechanic unterstützt die vorliegende Revision und befürwortet, dass die rechtliche Grundlage geschaffen wird, damit 2020 und allenfalls 2021 eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung erfolgen kann und eine Erhöhung der Lohnbeitragsätze vermieden wird.

Standpunkt von Swissmechanic

Die Covid-19-Krise belastet die Arbeitslosenversicherung (ALV) stark und führt – insbesondere durch die starke Nutzung der Kurzarbeitsentschädigung – zu einer raschen Verschlechterung der finanziellen Lage der ALV. So ist für 2020 mit Covid-19-bedingten Mehrkosten von über 20 Milliarden Franken zu rechnen. Aufgrund der noch unsicheren wirtschaftlichen Erholung ist zu befürchten, dass die ALV finanziell auch 2021 noch unter diesen Kosten leiden wird. Da die ALV eine gesetzlich verankerte Schuldenbremse kennt, müsste ohne rasche finanzielle Zuschüsse durch den Bund eine Erhöhung der Lohnbeitragssätze auf den 1. Januar 2021 erfolgen.

Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung ist, die gesetzliche Grundlage für eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die ALV durch den Bund im Jahr 2020 zu schaffen. Mit dem ausserordentlichen Beitrag soll vermieden werden, dass der Ausgleichsfonds der ALV Ende 2020 die Schuldenobergrenze von rund 8 Milliarden Franken erreicht. Dazu soll der ordentliche Beitrag des Bundes an die ALV um die Kosten für Kurzarbeitsentschädigungen des Jahres 2020 erhöht werden. Die dazu voraussichtlich nötigen Nachtragskredite im Umfang von insgesamt maximal 20,2 Milliarden Franken hat das Parlament in zwei Schritten am 6. Mai 2020 und am 4. Juni 2020 per Nachtragskredit bereits gewährt. Zudem soll mit der Vorlage die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der Bund die ALV auch 2021 ausserordentlich unterstützen könnte, sollte sich der Schuldenstand wegen den arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 erneut derart massiv erhöhen, dass dem Ausgleichsfonds der ALV 2021 das Erreichen der Schuldenobergrenze droht.

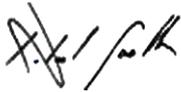
Aus Sicht von Swissmechanic Schweiz muss vermieden werden, dass die Lohnkosten steigen und Arbeitgeber und Arbeitnehmende jährlich mit je bis zu fast einer halben Milliarde Franken zusätzlich belastet werden. Dieser Betrag würde nicht mehr für Konsum und Investitionen zur Verfügung stehen. Deshalb unterstützt Swissmechanic die vorgeschlagene (und auf 2020 und allenfalls 2021 befristete) Zusatzfinanzierung des Bundes, wodurch die finanzielle Stabilität der ALV gesichert und zur Stabilisierung der Konjunktur und zur wirtschaftlichen Erholung nach der Covid-19-Krise beigetragen wird. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird erhalten, Arbeitsplätze werden gesichert. Hingegen wird die Zusatzfinanzierung die Steuerzahlenden auf Bundesebene entsprechend belasten.

Abschliessende Bemerkungen

Corona-bedingte Konkurse müssen verhindert und Arbeitsplätze und Löhne gesichert werden. Swissmechanic unterstützt alle Massnahmen, die sich in den vergangenen Wochen bewährt haben und dazu dienen, volkswirtschaftlich negative Auswirkungen der Epidemienbekämpfung zu dämpfen. Ein wichtiges Instrument ist die Kurzarbeitsentschädigung der ALV. Die Finanzierung darf aber nicht über eine Erhöhung der Lohnbeitragssätze erfolgen, da dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Arbeitsplätze gefährdet würden. Vielmehr ist eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung des Bundes an die Arbeitslosenversicherung vorzusehen, weshalb Swissmechanic Schweiz die vorliegende Revision befürwortet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Roland Goethe
Präsident



Dr. Jürg Marti
Direktor